

14.05.2019

**Landtag NRW
Ausschuss für Schule und Bildung**

40221 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de;

Stellungnahme

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (4. AVO APO-S I)

Vorlage 17/1846

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs zur vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung vor dem Ausschuss für Schule und Bildung nehmen wir gern wahr. Wir beschränken uns dabei auf Aspekte, die Auswirkungen auf die Sekundarstufe I der integrierten Schulformen haben.

Die **SLV GE NRW** begrüßt die zahlreichen sprachlichen Ausschärfungen, die Missverständnisse der Vergangenheit in Zukunft weniger werden lassen.

Zu § 3(3): Unterricht, individuelle Förderung:

Die **SLV GE NRW** begrüßt die Veränderung des Begriffs „Förderangebote“ durch „Angebote“. Dadurch kann mit den Ergänzungsstunden ein größeres Spektrum an Angeboten, u. a. für eine vertiefte Profilierung ermöglicht werden. Vergleiche auch die Hinweise zu § 19(3).



Zu § 12(4): Abschluss der Erprobungsstufe:

Der Schulformwechsel am Ende der Erprobungsstufe ist ein Phänomen des gegliederten Schulsystems und sollte dort und nicht im integrierten System systemisch gelöst werden. Sollte es regional durch Ausdünnung der Haupt- und Realschulen zu Engpässen kommen, könnte eine Anpassung des § 132c SchulG notwendig werden (etwa so, dass die Einrichtung von Hauptschulbildungsgängen an den Realschulen und an Standorten, an denen es keine Realschulen mehr gibt, die Einrichtung von Real- und Hauptschulgängen an Gymnasien für die Schulträger verbindlich gemacht wird.)

Die Übergänge in die Schulen des integrierten Systems sollte auf Einzelfälle im Rahmen der Aufnahmekapazität beschränkt bleiben. Deshalb empfiehlt die **SLV x GE NRW** die Verordnung in § 12(4) mit folgendem Satz zu beginnen:

Ein Übergang in die Sekundarschule oder in die Gesamtschule ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin der aufnehmenden Schule im Rahmen der vom Schulträger für die Schule festgelegten Zügigkeit und der gem. VO zu § 93 SchulG festgelegten Klassenfrequenzhöchstwerte.

Danach geht es wie bisher weiter.

Zu § 19(1): Gesamtschule:

Die **SLV x GE NRW** begrüßt die Verschiebung der Wahlpflichtangebote aus Jahrgang 6 auf Jahrgang 7. Die bisherige Regelung ist von unserer Seite bereits bei der Einführung von G8 kritisiert worden, weil die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern schon kurz nach dem Wechsel in die Sekundarstufe I und damit aus unserer Sicht zu früh gezwungen waren, weit reichende Laufbahnentscheidungen, insbesondere etwa hinsichtlich der Belegung einer zweiten Fremdsprache, zu treffen. Zudem verfahren nun wieder alle Schulformen bzgl. des Beginns der 2. und 3. Fremdsprache gleichartig.

Zu § 19(2):

Die **SLV x GE NRW** begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des Wahlpflichtangebotes um das Fach Informatik ab Jahrgang 7. Die Veränderungen in der Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler (Digitalisierung) werden damit aufgegriffen. In der Folge dieser Änderung ist das MSB dann allerdings gefordert, die notwendige Versorgung der Schulen mit Fachlehrkräften sicherzustellen und insbesondere dafür zu sorgen, dass der Lehrerarbeitsmarkt in diesem Bereich nicht nur die Gymnasien bedient (s. auch §20(2)).

§ 19(3) Die **SLV x GE NRW** vermisst in der Aufzählung möglicher Angebote für die Ergänzungsstunden als ein Äquivalent zu den Regelungen für die Gymnasien in § 17(3) den Hinweis auf die in § 7 APO-GOST genannten Fächer. Die Formulierung (Klarstellung) könnte in Abänderung des Absatzes (3), Nr. 4, lauten:

Zulässig sind zudem auch - einzeln oder in Kombination - die in § 7 Absatz 1 APO-GOST genannten Fächer.



Zu § 20(1): Sekundarschule:

Hier gelten unsere Ausführungen zu § 19(1) entsprechend.

Zu § 20(2):

Auch wenn das Fach Informatik nicht explizit erwähnt wird, ist es doch durch die Erweiterung: „...Fächerkombinationen mit ... mathematisch-naturwissenschaftlich-**technischem** ... Schwerpunkt“ implizit enthalten. Die Versorgung mit Informatiklehrkräften muss demnach in Zukunft auch für die Sekundarschulen erfolgen.

Zu § 30 (1): Allgemeine Bestimmungen

Die **SLV GE NRW** begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Gymnasien in das zentrale Abschlussverfahren am Ende der Sekundarstufe I; hier wird die in keiner Weise fachlich begründbare Sonderstellung der neunjährigen Gymnasien beim Erwerb von Schulabschlüssen beendet.

Zu Anlage 4: Stundentafel Gesamtschule

Durch die Verlegung des Beginns der weiteren Fremdsprache auf den Jahrgang 9 wird dieses Fremdsprachenangebot ausweislich der Fußnote 4 von derzeit $3 \times 3 = 9$ WS (vergl. derzeit gültige APO-SI) auf $2 \times 4 = 8$ Wochenstunden gekürzt. Gleiches gilt für die Entwürfe der Stundentafeln der Sekundarschule. Dies hat u.U. Auswirkungen auf die Belegungspflichten dieser fortgeführten Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe. Die **SLV GE NRW** geht davon aus, dass die Belegverpflichtung in der Einführungsphase der Oberstufe als Kompensation von 3 auf 4 WS angehoben wird. Vielleicht ist es sinnvoll, dies in einer Fußnote zu vermerken.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mario Vallana, Sprecher